

Verschiedene Rechtsangelegenheiten

Forstwesen

Bevölkerungswesen

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. Jänner 1973, LGBl. für Wien Nr. 9/1973, mit der einige Geschäfte der Vollziehung dem Amte der Wiener Landesregierung überlassen wurden, hat diesem gemäß § 132 Abs. 1 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (WStV) unter anderem auch die Vollziehung der Angelegenheiten nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, soweit eine Zuständigkeit der Landesregierung gegeben ist, übertragen. In seinem Wirkungsbereich trat dadurch keine Änderung ein, weil dem Amt der Wiener Landesregierung bereits mit Beschluß der Wiener Landesregierung vom 26. Juli 1966, Pr.Z. 1753, diese Agenden überlassen worden waren.

Am 1. Juli 1973 trat das Bundesgesetz vom 14. Februar 1973, BGBl. Nr. 108/1973, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert wurden, in Kraft. Dieses setzte das für den Eintritt der Volljährigkeit maßgebende Alter und das Ehemündigkeitsalter des Mannes mit dem vollendeten 19. Lebensjahr fest; die Frau wird — wie bisher — mit dem vollendeten 16. Lebensjahr ehemündig. Mit diesem Gesetz erlangte der Grundsatz „Heirat macht mündig“ erstmals in der österreichischen Rechtsordnung Geltung: ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird durch die Eheschließung volljährig; auch Mädchen unter 18 Jahren werden durch ihre Eheschließung in den persönlichen Verhältnissen Volljährigen gleichgestellt. Ferner vereinigte das Gesetz die bisherigen Einrichtungen der Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft zu der für alle Minderjährigen in Betracht kommenden Einrichtung der Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit. Die bisherige Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit ist entfallen: einen Mann, der das 18. Lebensjahr, und eine Frau, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, hat das Gericht auf Antrag für eine bestimmte Ehe als ehemündig zu erklären, wenn sie hiefür reif erscheinen.

Am 11. Juli 1973 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973), BGBl. Nr. 394/1973, erlassen; es tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft. Diese Novelle änderte das geltende Staatsbürgerschaftsgesetz erheblich, vor allem die Bestimmungen über die Verleihung und Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. So konnte bisher nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 einem Fremden, der einen mindestens vierjährigen Inlandswohnsitz nachwies, bei Vorliegen der allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen werden, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorlagen. Um unterschiedlichen Auslegungen vorzubeugen, bestimmt die Novelle, daß für die vorzeitige Einbürgerung ein einziger, besonders berücksichtigungswürdiger Grund ausreichend ist. Handelt es sich hiebei um einen Minderjährigen, braucht überdies auf die Dauer des Inlandswohnsitzes nicht Bedacht genommen zu werden; eine Einbürgerung ist in diesen Fällen nunmehr auch bei einem Wohnsitz im Ausland möglich. Weiters hatten ehemalige Österreicher erst Anspruch auf Wiedereinbürgerung, wenn sie einen mindestens dreijährigen Wohnsitz in Österreich nachweisen konnten; die Novelle verkürzte die Wohnsitzfrist auf ein Jahr. Minderjährige Kinder von Hochschulprofessoren, die infolge ihres Dienstantrittes an einer inländischen Hochschule die Staatsbürgerschaft erworben haben, können die österreichische Staatsbürgerschaft durch Abgabe einer Erklärung erwerben, und zwar rückwirkend mit dem Tag, an dem der Hochschulprofessor österreichischer Staatsbürger geworden ist; deshalb wurde für die Abgabe dieser Erklärung eine Frist von einem halben Jahr nach dem Dienstantritt des Vaters oder der Mutter gesetzt.

Die Bedingungen für die Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit wurden erheblich gemildert: sie ist nunmehr dann zu bewilligen, wenn sie wegen der vom Bewerber bereits erbrachten oder noch zu erwartenden Leistungen — es werden nicht mehr „außerordentliche Leistungen“ gefordert — oder — und dies ist ebenfalls neu — aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegt.

Nach den Übergangsbestimmungen zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 bestand für Emigranten, die in den Jahren 1933 bis 1945 Österreich verlassen haben, unter bestimmten Voraussetzungen die

Möglichkeit des erleichterten Wiedererwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft, doch sind diese Bestimmungen mit 30. Juni 1969 außer Kraft getreten. Da aber infolge Unkenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Reihe von solchen Personen von der Begünstigung keinen Gebrauch gemacht hatte, eröffnete die Novelle für diesen berücksichtigungswürdigen Personenkreis erneut die mit 31. Dezember 1974 befristete Möglichkeit der bevorzugten Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft. Aus ähnlichen Erwägungen wurde auch Personen, die in der Zeit von 1945 bis zum 30. Juni 1966 in den öffentlichen Dienst eines fremden Staates getreten sind und dadurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, neuerlich ein ebenfalls mit 31. Dezember 1974 befristeter Anspruch auf die Wiederverleihung der Staatsbürgerschaft eingeräumt. Keine zeitliche Beschränkung enthält eine weitere neue Bestimmung, die ehemaligen Österreichern, welche ihre Heimat aus rassischen oder politischen Gründen verlassen mußten und im Ausland eine fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben, die österreichische Staatsbürgerschaft kraft Gesetzes zuerkennt; diese Personen müssen der Behörde nur anzeigen, daß sie ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich begründen, und — abgesehen von den allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen — nachweisen, daß sie zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Gebiet der Republik berechtigt sind.

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 27. November 1973, BGBl. Nr. 614/1973, mit der die Staatsbürgerschaftsverordnung 1966 geändert wurde (Staatsbürgerschaftsverordnung 1973), sorgte für die durch die Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973 notwendig gewordene Anpassung der geltenden Staatsbürgerschaftsverordnung an die neue Rechtslage.

Die Wiener Standesämter hatten im Jahre 1973 insgesamt 17.877 Geburten, 11.042 Eheschließungen und 26.754 Sterbefälle zu beurkunden; diese Zahlen decken sich nicht mit den im Statistischen Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1973 ausgewiesenen, weil die Wiener Standesämter auch die in ihren Sprengeln vorkommenden Personenstandsfälle von Nicht-Wienern beurkunden müssen, außerhalb Wiens eingetretene Fälle aber in ihren Büchern nicht verzeichnen können. Die Zahl der Geburten wies zwar wie in den Vorjahren eine sinkende Tendenz auf, war aber 1973 nur um 2,6 Prozent niedriger als im Jahr zuvor; für 1972 wurde ein Geburtenrückgang von 6,5 Prozent errechnet. Die gegenüber 1972 um 9,5 Prozent zurückgegangene Zahl der Eheschließungen ist daraus zu erklären, daß die Einführung der Heiratsbeihilfen in diesem Jahr zu einem sprunghaften Ansteigen der Eheschließungen geführt hatte, hingegen kann aus dieser verhältnismäßig hohen Abnahme nicht auf eine sinkende Heiratslust der Wiener Bevölkerung geschlossen werden. Die Zahl der Sterbefälle war um 0,9 Prozent geringer als im Vorjahr. Von den im Jahre 1973 eingebrachten 187 Ansuchen um Änderung des Familiennamens konnten 141 positiv erledigt werden.

In der Wiener Staatsbürgerschaftsevidenzstelle wurden 49.243 Staatsbürgerschaftsnachweise ausgestellt, um 256 Urkunden weniger als im Jahre 1972. Der Aufbau der Staatsbürgerschaftsevidenz nahm seinen Fortgang; im Jahre 1973 wurden 99.129 Mitteilungen über staatsbürgerschaftsrechtliche Veränderungen oder andere nach dem Gesetz in der Staatsbürgerschaftsevidenz zu verzeichnende Ereignisse, wie Geburten, Legitimationen, Eheschließungen und Sterbefälle, in die Kartei eingearbeitet. Die Staatsbürgerschaftsevidenz umfaßte zu Jahresende rund 1,283.000 Karteilätter, von denen etwa 133.000 im Jahre 1973 angelegt worden waren.

Weiters wurden 879 Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft aufrecht erledigt, um 209 mehr als im Jahre 1972. Überdies erwarben 585 Ausländerinnen, die mit Österreichern verheiratet sind, durch Erklärung die österreichische Staatsbürgerschaft, um 10 Frauen weniger als im Jahre 1972. Einschließlich der Ehefrauen und Kinder, auf die sich die Verleihung erstreckte, haben im Jahre 1973 in Wien 2.001 Personen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben; im Jahre 1972 waren es 1.546 Ausländer.

Sozialversicherung

Die für die Verwaltungsarbeit auf dem Gebiete der Sozialversicherung maßgeblichen Rechtsvorschriften wurden im Jahre 1973 wieder mehrfach geändert und ergänzt. Im besonderen wäre hier die 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, anzuführen, eine der umfangreichsten Novellen, mit denen das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wurde. Sie sieht unter anderem Gesundenuntersuchungen als Leistung aus der Krankenversicherung vor, enthält ein Finanzierungskonzept in der Krankenversicherung, führt eine Bonifikation und einen Zuschlag zur Alterspension bei Pensionsaufschub ein und ändert das Ausgleichszulagenrecht sowie wesentliche organisatorische Belange. Der Kreis der versicherten Personen wurde erweitert. Die auf Hochseeschiffen unter österreichischer Flagge fahrenden Dienstnehmer, welche als im Inland beschäftigt gelten, sowie die Vorschüler und Vorschülerinnen an Krankenpflegeschulen wurden in die Vollver-

sicherung einbezogen, aber auch die Ausnahme der Groß- oder Wahlaltern des Dienstgebers von der Vollversicherung wurde beseitigt, so daß nunmehr ein Verwandtschaftsverhältnis zum Dienstgeber für die Frage der Versicherungspflicht künftighin unbeachtet zu bleiben hat. Weiters wurden in die Teilversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung die freiberuflich tätigen Mitglieder der österreichischen Dentistenkammer einbezogen. Eine Änderung ergibt sich auch für die bisher von jeder Versicherung ausgenommenen Ordensangehörigen, die nunmehr in Fällen, in denen ein Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft als zu ihrem Orden besteht, vollversichert werden. Dies betrifft vor allem die im Krankenpflege- oder Schuldienst bei Gebietskörperschaften beschäftigten Ordensangehörigen.

Weiters wurde mit der Novelle der bisher durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelte sozialversicherungsrechtliche Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen in das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz eingebaut, wobei das bisherige Recht sowohl bezüglich der Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung als auch der Beitragsleistung entsprechend modifiziert wurde.

Eine weitere Maßnahme im Bereiche des Versicherungsrechtes ist die Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenzen des für den Eintritt der Pflichtversicherung maßgeblichen Entgelts auf künftig 910 S monatlich. Durch Übergangsvorschriften wird gewährleistet, daß bisher pflichtversicherte Personen, deren Entgelt nun geringfügig wäre, für die Fortdauer der bisherigen Beschäftigung weiterhin versichert bleiben. Zu erwähnen wäre auch die Einführung einer Möglichkeit zur Selbstversicherung für Studenten, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine Erweiterung zur Selbstversicherung ist ferner für Personen vorgesehen, die als Angehörige aus einer Versicherung anspruchsberechtigt waren und nun nach dem Ende der Angehörigeneigenschaft eine Selbstversicherung aufnehmen können. Ebenso wurde die bisher vorgesehene Altersgrenze von fünfzig Jahren in der Selbstversicherung beseitigt.

Die wesentlichsten organisatorischen Änderungen sind die Auflösung der Landwirtschaftskrankenkassen und die gleichzeitige Neuschaffung einer Sozialversicherungsanstalt der Bauern durch die 6. Novelle zum B-KVG. Damit wird nun die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft unselbständig Erwerbstätigen, ebenso wie die aller übrigen Unselbständigen, von den Versicherungsträgern nach dem ASVG durchgeführt, während die bisher von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wahrgenommene Unfallversicherung der Bauern von dem neuen Sozialversicherungsträger, dem auch die Agenden der Bauernkrankenkasse und der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern obliegen, besorgt wird.

Als wichtigste finanzielle Maßnahme ist eine stufenweise Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung sowie daran anschließend deren Dynamisierung ab dem Jahre 1977 zu erwähnen. In der Unfallversicherung der Bauern erfolgte eine Erhöhung des Hundertsatzes vom Grundsteuermaßbetrag sowie ebenfalls eine Dynamisierung ab 1977. Auch die Mindestbeitragsgrundlage zur freiwilligen Weiterversicherung in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung wurde angehoben. Ebenso wurde die fiktive Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte ohne Entgelt entsprechend erhöht.

Von den Leistungen der Krankenversicherung sind vor allem die Gesundenuntersuchung und Jugendlichenuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten zu erwähnen, die nunmehr Pflichtleistungen der Krankenversicherung sind. Die Mittel für die Kosten der Untersuchungen wurden durch eine Erhöhung der Beitragssätze von 4,8 Prozent für Angestellte und 7,3 Prozent für Arbeiter auf 5 beziehungsweise 7,5 Prozent sichergestellt, wobei gleichzeitig eine Zweckbindung dieser Mehreinnahmen erfolgte. Weitere Leistungsverbesserungen sind der Anspruch auf ärztliche Hilfe aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft, der nunmehr vor dem Hebammenbeistand rangiert, und die Ausdehnung der Leistungen der Krankenversicherung auf den Organspender bei Organverpflanzungen. Auf dem Gebiet der Zahnheilkunde werden künftighin auch Metallgerüstprothesen, Kronen von Klammerzähnen und kieferorthopädische Maßnahmen als Versicherungsleistungen gewährt.

In der Pensionsversicherung wurden die Anspruchsvoraussetzungen bei vorzeitigen Alterspensionen verbessert. Ferner wurde ein Zuschlag zur Alterspension bei Aufschub der Inanspruchnahme der Pensionsleistung eingeführt.

Für Witwenpensionen wurden die Ruhebestimmungen gelockert. Außerdem erfolgte eine generelle Erhöhung auf 60 Prozent der Versichertenpension. Im Ausgleichszulagenrecht wurde für die Bemessung der Höhe der Ausgleichszulage ein Richtsatz eingeführt, der nicht nur das Einkommen des Versicherten, sondern bei Ehepaaren das Familieneinkommen berücksichtigt. Weiters wurde die Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem landwirtschaftlichen Betrieb im Gesetz geregelt, um die bisher diesbezüglich aufgetretenen Probleme zu beseitigen. Weitere, geringfügige Änderungen betreffen die Regelung der Beziehung der Versicherungsträger zueinander sowie zu den Ärzten, Krankenanstalten

und anderen Vertragspartnern, ferner das Verfahrensrecht und organisatorische Maßnahmen bezüglich des Aufbaus der Verwaltung der Versicherungsträger.

Die 21. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG), BGBl. Nr. 32/1973, paßte zunächst die Vorschriften für die Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherung an die durch die 29. Novelle geänderten Bestimmungen des ASVG an, die, soweit dies für die Selbständigen-Pensionsversicherung in Betracht kommt, im wesentlichen übernommen wurden; sie enthält aber auch einige speziell die Selbständigenpension betreffende Änderungen. So wurde die bezüglich der Pflichtversicherung bisher bestehende Ausnahme der Ehegattin, die im gleichen Standort wie der Ehegatte eine gleichlautende Gewerbeberechtigung ausübt, aufgehoben. Die Einkünfte der Frau werden daher in Zukunft für die Bemessung der Beitragsgrundlage des Mannes nicht mehr herangezogen. Weiters wurden die Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen angehoben, und es werden auch bestimmte steuerfreie Entgeltteile in die der Beitragspflicht unterliegenden Einkünfte eingerechnet. Der Beitragssatz wurde gleichfalls erhöht. Die Änderungen der Beitragsgrundlagen treffen auf die Weiterversicherung ebenfalls zu.

In leistungsrechtlicher Hinsicht wurde eine Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres sowie die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer eingeführt, die im wesentlichen der des ASVG entspricht. Zu erwähnen ist ferner die Einführung eines Familien- und Taggeldes bei Heimstättenaufenthalt sowie die Übernahme des Systems der Überweisungsbeiträge nach dem ASVG.

Bezüglich des GSPVG zu erwähnen ist ferner eine Kundmachung des Bundeskanzlers vom 9. Jänner 1973 über die Aufhebung des zweiten Satzes im § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof, die im Bundesgesetzblatt unter Nr. 41/1973 veröffentlicht wurde. Die aufgehobene Gesetzesstelle sah die Ausnahme der Ehegattin eines pflichtversicherten Gesellschafters einer kammerzugehörigen Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, die im selben Standort eine auf dasselbe Gewerbe lautende Berechtigung ausübte, vor.

Die 2. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 33/1973, hat gleichfalls hauptsächlich Vorschriften zur Anpassung an die Regelungen der 29. Novelle zum ASVG zum Inhalt, steht aber im übrigen im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgaben der bisherigen Pensionsversicherungsanstalt der Bauern an die neuerrichtete Sozialversicherungsanstalt der Bauern. Daneben enthält sie einige speziell auf die Pensionsversicherung der Bauern abgestellte Änderungen. Von diesen wären als Beispiele die Herabsetzung der Altersgrenze für den Beginn der Pflichtversicherung der im elterlichen Betrieb mitarbeitenden Kinder auf das 15. Lebensjahr sowie eine Ergänzung der Bestimmungen über die Ausnahmen von der Versicherungspflicht bei Vorliegen eines anderweitigen Leistungsanspruches zu erwähnen. Es sind nämlich nunmehr auch Pflichtversicherte nach dem Bauernpensionsversicherungsgesetz von der Versicherungspflicht ausgenommen, wenn sie Anspruch auf Krankengeld oder Wochengeld und Anstaltspflege auf Rechnung eines anderen Versicherungsträgers haben. Weiters wurde klargestellt, in welcher Weise und ab wann Schwankungen in dem die Bemessungsgrundlage bildenden Einheitswert des Betriebes oder der bewirtschafteten Flächen wirksam werden sollen. Die bisherige Wartezeit für Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenpensionen für Versicherte, die erstmals nach Vollendung des 50. Lebensjahres und nach dem 31. Dezember 1957 versicherungspflichtig geworden waren und die ausschließlich auf die Versicherungspflicht in der Bauern-Pensionsversicherung beziehungsweise in der seinerzeitigen landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung abstellte, wurde nun dahin gehend modifiziert, daß die Wartezeit nur dann zur Anwendung kommt, wenn nach Vollendung des 50. Lebensjahres und nach dem 31. Dezember 1957 überhaupt in irgendeiner gesetzlichen Pensionsversicherung eine Pflichtversicherung erstmalig eintritt. Diese Regelung ist besonders bei Anwendung des Wanderversicherungsverfahrens von Bedeutung.

Die 6. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1973, hat hauptsächlich die Anpassung der Bestimmungen dieses Gesetzes an die durch die 29. Novelle zum ASVG getroffenen grundsätzlichen Neuregelungen zum Ziele und enthält im übrigen Abänderungen von Rechtsvorschriften, die mit der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zusammenhängen, welche an die Stelle der bisherigen Versicherungsträger in der bäuerlichen Kranken- und Pensionsversicherung tritt. Die Änderungen betreffen vor allem die Ausnahmen von der Pflichtversicherung, die Weiterversicherung sowie den Beitragssektor. So trat bisher eine Pflichtversicherung der Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder sowie der Schwiegerkinder eines Betriebsführers nur ein, wenn die Betroffenen ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des Betriebes bestreiten. Dies führte dazu, daß auch lediglich saisonal nach dem ASVG Beschäftigte und Versicherte von der Bauern-Krankenversicherung ausgenommen waren und somit selbst in den Zeiten, in denen sie im bäuerlichen Betrieb tätig waren, keinen Krankenversicherungsschutz hatten. Die Voraussetzung, daß der Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des Betriebes gedeckt werden muß, fällt jetzt weg. Ebenso wurde die im § 3 Z. 3 B-KVG normierte Ausnahmebestimmung aufgehoben, daß die Pflichtversicherung in einer anderweitigen

Pensionsversicherung die Ausnahme von der Bauern-Krankenversicherung zur Folge hat; eine solche Ausnahme besteht nur noch beim Vorliegen einer anderweitigen gesetzlichen Krankenversicherung.

Ferner haben nunmehr auch die Angehörigen des Versicherten im Sinne des § 46 Abs. 8 B-KVG das Recht auf Weiterversicherung. Eine solche Ergänzung war vor allem wegen der Subsidiarität der Bauernkrankenversicherung gegenüber anderen gesetzlichen Krankenversicherungen notwendig. Nach der bisherigen Regelung konnte nämlich der Fall eintreten, daß zum Beispiel ein als Angehöriger des Betriebsführers geltender Übergeber des Betriebes den Versicherungsschutz verlor, wenn der Betriebsführer eine versicherungspflichtige anderweitige Beschäftigung annahm und infolgedessen aus der Bauernkrankenversicherung ausschied, er selbst aber noch nicht als Pensionsbezieher versichert war.

Auf dem Beitragssektor ergab sich insofern eine Änderung, als nach der Novelle Veränderungen im Einheitswert des Betriebes bereits ab dem nächsten Monatsersten und nicht erst ab dem ersten Tag des nächstfolgenden Kalenderviertels zu berücksichtigen sind.

Die 4. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, B-KUVG, BGBl. Nr. 35/1973, enthält in der Hauptsache Vorschriften zur Anpassung desselben an die durch die 29. Novelle zum ASVG geschaffenen Änderungen, ferner Bestimmungen, die sich auf spezifische Probleme der Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter beziehen sowie Regelungen finanzieller Belange im Bereich der Krankenversicherung. Der Umfang der Versicherung wurde erweitert, und zwar wurden auch die Ortsvorsteher sowie die ständigen Salinenarbeiter in die Pflichtversicherung einbezogen, letztere wegen der Auflösung der bisherigen Betriebskrankenkasse der Österreichischen Salinen. Die Unfallversicherung dieser Bediensteten war schon bisher nach dem B-KUVG geregelt gewesen.

Auf dem Beitragssektor wurde wegen des am 1. Jänner 1972 in Kraft getretenen Nebengebührenzulagengesetzes bestimmt, daß Nebengebühren, die nach dem Nebengebührenzulagengesetz einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründen, nicht in die Beitrags- und Leistungsbemessungsgrundlage nach dem B-KUVG einzubeziehen sind. Da bisher für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für einen nach dem B-KUVG mehrfach Versicherten keine ausdrückliche Regelung bestand, wurde analog zu der im ASVG bestehenden Regelung bestimmt, daß in jeder Versicherung die Beiträge bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten sind. Ferner wurde die monatliche Höchstbeitragsgrundlage angehoben und festgestellt, daß als Mindestbeitragsgrundlage 20 vom Hundert der Höchstbeitragsgrundlage zu gelten haben. Der Beitragssatz wurde ab 1. Juli 1973 auf 5,5 Prozent und ab 1. Juli 1976 auf 5,7 Prozent der Beitragsgrundlage erhöht.

Die 1. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 36/1973, war einerseits durch die 29. Novelle zum ASVG sowie die 21. Novelle zum GSPVG notwendig geworden, deren Neuregelungen in angepaßter Form in die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung übernommen wurden, andererseits durch die Übernahme auch dieser Krankenversicherung durch die Sozialversicherungsanstalt.

Weiters wurde das Kleinrentnergesetz mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 326/1973 novelliert, wobei eine stufenweise generelle Erhöhung der Kleinrenten mit Wirkung vom 1. Jänner 1974, 1. Jänner 1975 und 1. Jänner 1976 vorgesehen wurde. Die Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 329/1973, enthält Bestimmungen und Änderungen, die für die Einführung der Datenverarbeitung im Bereich der Invalideneinstellung erforderlich sind. Ferner wurde nicht nur der Begriff des „begünstigten Invaliden“ neu gefaßt, wobei die bisherige Unterscheidung zwischen Invaliden und Gleichgestellten nicht mehr beibehalten wurde, sondern auch die Zahl der einstellungspflichtigen Invaliden erhöht. Weitere, verfahrensrechtliche Änderungen stehen in Zusammenhang mit der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung.

Anläßlich der Novellierung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 331/1973, wurde zunächst der Begriff der Kinder und Jugendlichen neu gefaßt. Als Kinder gelten nunmehr Personen bis zum 1. Juli jenes Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden, oder solche, die noch der allgemeinen Schulpflicht unterliegen. Ferner genießen auch Personen, die in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehen, bis zum vollendeten 19. Lebensjahr Jugendschutz. Diese Bestimmungen waren im wesentlichen infolge der Erweiterung der Schulpflicht und der sich dadurch ergebenden Verschiebung der Lehr- und Ausbildungsverhältnisse notwendig geworden. Weitere Regelungen bezüglich der Verteilung der Wochenarbeitszeit wurden getroffen, um die Einführung einer Arbeitszeit an nur fünf Tagen in der Woche in den Betrieben zu erleichtern. Ebenso wurden die Bestimmungen über das Verbot von Akkordarbeiten im Hinblick auf die technische Entwicklung neu gefaßt. Die Vorschriften über die gesundheitliche Überwachung der Jugendlichen wurden mit den einschlägigen Bestimmungen der 29. Novelle zum ASVG abgestimmt. Schließlich wurde das Urlaubsrecht der Jugendlichen neu geregelt und eine Erweiterung der Strafbestimmungen für Verstöße gegen dieses Gesetz vorgenommen.

Von Bedeutung ist ferner die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 25. Jänner 1973 über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1973, BGBl. Nr. 72/1973, welche die Feststellung des ziffernmäßigen Ausmaßes der im Sinne des Pensionsanpassungsgesetzes aufgewerteten Beträge und Faktoren in den angeführten Sozialversicherungsgesetzen zum Inhalt hat. Dasselbe gilt für die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 26. Juni 1973, BGBl. Nr. 336/1973, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1974 nach dem Pensionsanpassungsgesetz festgesetzt wurde. Weiters wurde mit Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 6. Juni 1973 über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1974, BGBl. Nr. 340/1973, die entsprechend dem Anpassungsfaktor ermittelte Richtzahl, mit der die veränderlichen Werte und anzupassenden festen Beträge in den jeweiligen Sozialversicherungsgesetzen zu vervielfältigen sind, bekanntgegeben. Inhalt der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 5. Juli 1973 über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1974, BGBl. Nr. 349/1973, ist schließlich die Feststellung des ziffernmäßigen Ausmaßes der im Sinne des Pensionsanpassungsgesetzes aufgewerteten Beträge und Faktoren in den genannten Sozialversicherungsgesetzen.

An der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen wurde in Form der Abgabe von 24 Gutachten und Stellungnahmen mitgewirkt. Hier sind vor allem zu nennen: Die 30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz; die 27. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz; die 3. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz; die 3. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz; die 7. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz; eine Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, eine Novelle zum Mutterschutzgesetz und ein Entgeltfortzahlungsgesetz. Insgesamt wurden 1.874 Geschäftsstücke im Jahre 1973 bearbeitet. Von den Einsprüchen nach dem ASVG betrafen 113 die Versicherungspflicht, je 46 Weiterversicherungen und Beitragsleistungen, 77 Beitragszuschläge, 12 die Haftung für Sozialversicherungsbeiträge und 8 Sicherstellungsaufträge. 57 Anträge hatten Begünstigungen gemäß §§ 500 ff. ASVG zum Ziele. In 19 Fällen waren Überweisungen und Nachversicherungen zu behandeln. Nach dem GSPVG langten 6 und nach dem GSKVG 4 Einsprüche ein. Gegen 496 in Sozialversicherungsangelegenheiten ergangene Bescheide wurde Berufung erhoben. Von den Berufungen, über die abzusprechen war, betrafen 5 Pflegegebührenangelegenheiten, 1 eine Strafsache und 28 Entscheidungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz. Zu 23 an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerden waren Gegenäußerungen zu verfassen. Rechts- und Verwaltungshilfersuchen nach § 350 ASVG langten aus dem Inland 72 und aus dem Ausland 158 ein. Ferner waren in 4 Fällen der Standpunkt der belangten Behörde vor der Obereinigungskommission zu vertreten. 309 Geschäftsstücke betrafen verschiedene Angelegenheiten, weitere 116 Dienstanzweisungen. Bei 250 Dienststücken erfolgten sonstige Erledigungen.

Zusammenfassend wäre zu bemerken, daß eine deutliche Zunahme neuer Rechtsfragen und Probleme zu verzeichnen war, deren Lösung oft umfangreiche und komplizierte Verfahren erforderte, was nicht zuletzt auf die Aufklärungsarbeit von Presse und Rundfunk zurückzuführen sein dürfte.

Sanitätsrechtsangelegenheiten

Von den im Jahre 1973 geschaffenen Normen auf dem Gebiete des Sanitätsrechtes ist zunächst das Bundesgesetz vom 25. Jänner 1973, BGBl. Nr. 63/1973, zu nennen, mit dem ein Fonds mit dem Namen „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ zur Förderung des Gesundheitswesens in Österreich errichtet wurde. Diese Neugründung fußt auf dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz dem Ministerrat am 23. Mai 1972 vorgelegten und von diesem gebilligten Gesundheits- und Umweltschutzplan. Der Fonds soll dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die Unterlagen zur Erfüllung seiner gesetzlich vorgegebenen vielgestaltigen Aufgaben liefern. Um im Rahmen einer zukunftsorientierten Gesundheitsverwaltung wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung setzen zu können, war es vor allem notwendig, der Verwaltung vermittels dieses Fonds neue Methodologien zur Erfassung aller relevanten Daten, Planungs- und Produktionstechniken sowie Kommunikations- und Kooperationsmethoden zur Verfügung zu stellen. Nun bietet die geltende Rechtsordnung nach herrschender Auffassung keine dem Legalitätsprinzip hinlänglich entsprechenden gesetzlichen Grundlagen dafür, durch einen bloßen

Verwaltungsakt von Bundesorganen einen solchen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichten zu können. Es mußte daher der Weg der Bundesgesetzgebung beschritten werden, zumal die finanziellen Mittel für das Institut durch Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes aufgebracht werden sollen.

Am 9. Februar 1973 trat das am 13. Oktober 1972 durch den Bundespräsidenten ratifizierte Europäische Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von diplomierten Krankenpflegepersonen durch seine Kundmachung als Bundesgesetz unter BGBl. Nr. 53/1973 in Österreich in Kraft. Das Übereinkommen strebt eine engere Verbindung zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates, die es unterzeichnet haben und zu denen Dänemark, Irland, Malta, die Schweiz sowie das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gehören, an, um insbesondere den sozialen Fortschritt zu fördern und die Wohlfahrt ihrer Völker durch geeignete Maßnahmen zu mehren. Das regionale Übereinkommen setzt die einschlägigen Mindestnormen fest und gewährleistet eine hohe Qualifikation von diplomierten Krankenpflegepersonen, die es ihnen ermöglicht, sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten gleichberechtigt mit deren Staatsangehörigen niederzulassen.

Auf Bundesebene wurde das Bundesgesetz, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 349/1970, mit Bundesgesetz vom 20. März 1973, BGBl. Nr. 197/1973, geändert. Die Novelle brachte eine wesentliche Neuerung in der Ausbildung von Personen in der allgemeinen Krankenpflege sowie in der Kinderkranken- und Säuglingspflege. Die Ausbildungszeit beträgt nunmehr vier anstatt bisher drei Jahre, doch können die Bewerber bereits nach Vollendung des 16. Lebensjahres, bei Zutreffen der übrigen im Gesetz geforderten Voraussetzungen, in eine Krankenpflegeschule aufgenommen werden. Diese Neuregelung trat am 1. September 1973 in Kraft. Nach den in Artikel II dieses Gesetzes normierten Übergangsbestimmungen können jedoch Personen, die ihre Ausbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen begonnen haben, diese innerhalb von fünf Jahren nach dem Wirksamwerden der Neuregelung nach den bisherigen Ausbildungsbestimmungen beenden.

Am 1. Oktober 1973 trat die auf den Bestimmungen des Rezeptpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 413/1972, fußende Rezeptpflichtverordnung vom 30. August 1973, BGBl. Nr. 475/1973, in Kraft. Sie bestimmt, welche Arzneimittel in welchem Umfang einer Abgabebeschränkung unterliegen, weil sie auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährden können, wenn sie ohne ärztliche oder tierärztliche Überwachung angewendet werden. Zugleich mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlor die bisher geltende Verordnung vom 28. Jänner 1941 über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland, DRGBl. I S. 47, ihre Wirksamkeit.

Weiters wurde mit der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 19. Dezember 1972, verlautbart im Bundesgesetz BGBl. Nr. 55/1973, die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Juni 1953, BGBl. Nr. 120/1953, aufgehoben, mit der gesundheitsschädliche Schwangerschaftsverhütungsmittel verboten wurden.

Eine neue Studienordnung für die Studienrichtung Pharmazie wurde ferner auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326/1971, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 25. Jänner 1973, BGBl. Nr. 99/1973, erlassen. Dieses Studium besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert nunmehr die Inskription von neun Semestern. Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

Die Apothekengesetznovelle 1973, BGBl. Nr. 370/1973, änderte zwar nicht die Struktur des Apothekengesetzes, welches das System der Arzneimittelversorgung und der Abgabe der Arzneimittel an den Verbraucher zum Inhalt hat, aber sie paßte diese bewährte Rechtsnorm, unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die sich aus deren Anwendung ergeben haben, an die geänderten sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen an. Vor allem wurden in der Novelle die Bestimmungen über die Dienstbereitschaft öffentlicher Apotheken und den Arzneimittelbezug für Krankenanstalten ohne Anstaltsapothekene neu gefaßt. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, eine Übereinstimmung der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 25. November 1969 über den Dienst in den öffentlichen Apotheken in Wien in der Fassung vom 19. August 1970 und vom 24. September 1971 mit den in der Apothekengesetznovelle enthaltenen Anordnungen herbeizuführen. Dies geschah dadurch, daß alle in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen, welche die Betriebszeiten für die Nachtdienst haltenden Apotheken während der Sperrzeiten regeln, mit Genehmigung des Bürgermeisters vom 21. September 1973 dahin geändert wurden, daß an Stelle des Offenhaltens die Dienstbereitschaft zu treten hat. Die

Abänderung wurde im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 41/1973 kundgemacht und trat am 1. September 1973 in Kraft.

Auf seuchenhygienischem Gebiet von Bedeutung ist das Bundesgesetz vom 3. Juli 1973, BGBl. Nr. 371/1973, mit dem nunmehr ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch an Stelle des bisher zivilrechtlichen für Schäden begründet wurde, die durch eine Schutzimpfung auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Pocken, BGBl. Nr. 156/1948, oder des § 17 Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, verursacht worden sind; das Gesetz erlangte mit 1. August 1973 Rechtswirksamkeit.

Eine Verbesserung erfuhr das am 1. Juli 1968 in Kraft getretene Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, das an sich schon einen entscheidenden Beitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose geleistet hat, durch die am 1. Oktober 1973 wirksam gewordene Tuberkulosegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 372/1973. Diese sieht eine Besserstellung der an Tuberkulose Erkrankten sowie Bestimmungen zur Durchsetzung von medizinischen und seuchenhygienischen Notwendigkeiten vor.

Die Ärztekammer für Wien beschloß am 6. Februar 1973 eine Änderung und Ergänzung der seit 1. Jänner 1971 geltenden Satzung des Wohlfahrtsfonds, wobei auch eine am 14. Dezember 1971 erfolgte Abänderung berücksichtigt wurde. Die Änderung sollte am 1. Jänner beziehungsweise 1. Juli 1973 Geltung erlangen; ihre Genehmigung gemäß § 56 Abs. 2 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, erfolgte mit Beschluß der Wiener Landesregierung am 30. April 1973. Am 18. September 1973 stimmte die Wiener Landesregierung sodann einer weiteren, von der Ärztekammer für Wien am 3. Juli 1973 beschlossenen Abänderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds zu, die mit 1. Juli 1973 wirksam wurde. Die Änderung betraf die Bestimmung, derzufolge aus dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien als Landesärztekammer an anspruchsberechtigte Kammerangehörige für den Fall des Alters sowie der vorübergehenden oder dauernden Berufsunfähigkeit Versorgungsleistungen und an die Hinterbliebenen von Kammerangehörigen anlässlich des Ablebens des Mitgliedes sowie im Falle von Erkrankung und von wirtschaftlicher Not Unterstützungen gewährt werden. Die Ärztekammer für Wien hatte aber auch am 19. Dezember 1972 eine Umlagenordnung für das Jahr 1973 und am 6. Februar 1973 eine Änderung der am 1. Jänner 1972 in Kraft getretenen und in der Fassung des Beschlusses vom 27. Juni 1972 geltenden Beitragsordnung für den Wohlfahrtsfonds beschlossen. Beide Regelungen, die mit 1. Jänner 1973 wirksam werden sollten, wurden von der Wiener Landesregierung nach der vorerwähnten Bestimmung des Ärztegesetzes am 19. Juni 1973 genehmigt.

Schließlich wurde die bisher in Geltung gestandene, bereits in den Jahren 1969, 1971 und 1972 novellierte Verordnung des Bürgermeisters vom 12. August 1964 über die planmäßige Bekämpfung der Ratten in Wien, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 69/1964, mit seiner Genehmigung vom 12. Februar 1973 neuerlich abgeändert. Die Änderung betraf die Aufzählung der preisbildenden Komponenten, der auch die Umsatzsteuer eingefügt wurde, sowie den Höchststundensatz für die Nachschau und die durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen anlässlich der periodischen Rattenbekämpfung, der ab 1. Jänner 1973 von 40 S auf 42,92 S erhöht wurde. Die Abänderung wurde im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 10/1973 kundgemacht.

Die nachfolgende Aufzählung soll einen Überblick über die Vielfalt der mit dem Sanitätsrecht zusammenhängenden Agenden vermitteln. Insgesamt waren im Jahre 1973 in dieser Sparte 1.464 Geschäftsstücke zu bearbeiten. Davon entfielen 506 auf Apotheken-, 59 auf Dentisten- sowie 17 auf Hebammenangelegenheiten, in 30 Fällen war über Verdienstentgangs- und Schadenersatzansprüche nach dem Epidemiegesetz 1950 abzusprechen, und 282 Vorgänge bezogen sich auf Krankenanstaltenangelegenheiten. Weiters war in 19 Fällen über die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt eines klinischen oder nichtklinischen Sonderfaches zu entscheiden. Von den 104 Angelegenheiten, die Krankenpflegepersonen betrafen, bezogen sich 71 auf die Bestellung von Mitgliedern für die Aufnahme- und Prüfungskommissionen. In Verwaltungsstrafsachen waren 78 Berufungsverfahren durchzuführen und zu 8 an den Verwaltungsgerichtshof erhobenen Beschwerden Gegenäußerungen zu verfassen. Auf die Verwaltung der Stiftung zur Förderung der Tuberkulosebekämpfung bezogen sich weitere 21 Agenden. Im Leichen- und Bestattungswesen waren 8 Bewilligungen zu Belegungen in bereits bestehenden Privatbegräbnisstätten zu erteilen, 3 Verfahren über die Neuerrichtung von Privatbegräbnisstätten durchzuführen, 14 Anzeigen über Haus- und Kirchengruben zur Kenntnis zu nehmen und in 21 Fällen Prämien für die Bergung von Wasserleichen zuzuerkennen. Nach dem Strahlenschutzgesetz waren 73 Anträge zu bearbeiten. Die übrigen Geschäftsstücke bezogen sich auf dienstliche Angelegenheiten, Meldungen über Veränderungen im fachärztlichen Ausbildungsstand in privaten und öffentlichen Krankenanstalten, auf die Genehmigung von Beschlüssen der Organe der Ärztekammer für Wien nach § 56 Abs. 2 des Ärztegesetzes, die zu erlassende Verordnung durch die Wiener Landesregierung über die Anzahl der Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien zufolge der am 4. Dezember 1973 angeordneten

Wahlen 1974 in die Ärztekammer für Wien, die Rattenbekämpfung sowie auf die Überwachung der Gebarung mit Giften und Suchtgiften. In 70 Fällen waren Stellungnahmen, Berichte oder Äußerungen in verschiedenen sanitätsrechtlichen Angelegenheiten zu erstatten. Es waren aber auch 103 Augenscheinsverhandlungen durchzuführen und zu Besprechungen oder Verhandlungen anderer Dienststellen sachkundige Vertreter zu entsenden.

Gewerbewesen

Nach der Verordnung BGBl. Nr. 379/1936 ist der Landeshauptmann unter anderem zur Genehmigung von Betriebsanlagen zuständig, in denen flüssige Kohlenwasserstoffe gelagert werden. Von dieser Zuständigkeitsregelung werden vor allem Tankstellen erfaßt. Nun wurde beobachtet, daß in den letzten beiden Jahren der Tankstellenneubau stagnierte, was darauf schließen läßt, daß das Tankstellennetz in Wien bereits dem Bedarf entsprechend ausgebaut ist, es zeigte sich aber ein Trend zur besseren Ausstattung und zur Vergrößerung der Lagerkapazitäten bei bestehenden Anlagen. Langten noch vor einigen Jahren zahlreiche Ansuchen um die Genehmigung von Lagerungen und von Zapfstellen für die Abgabe von Ofenheizöl ein, so wurde nunmehr vornehmlich um die Genehmigung der Änderung von bestehenden Anlagen durch das Aufstellen von Benzinmisch-Zapfsäulen und die Umstellung auf Selbstbedienung angestrebt. Hier zeigte sich offenbar eine Wendung zum preisbewußten Kauf oktanrichtiger Gemische und zur Nutzung der finanziellen Vorteile, die sich den Käufern bei Selbstbedienungszapfstellen bieten. Dies trifft sich durchaus mit den Bemühungen der Mineralölfirmlen, den dienstleistungsintensiven Teil des Treibstoffgeschäftes zu reduzieren.

Von den Begutachtungsverfahren, die vor Erlassung bundesgesetzlicher Vorschriften eingeleitet wurden und für die zahlreiche Stellungnahmen vom Standpunkt der Wiener Gewerbeverwaltung ausgearbeitet wurden, sind fünf Verfahren hervorzuheben, die Verordnungen nach dem Berufsausbildungsgesetz zum Gegenstand hatten, mit denen Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe erlassen werden sollen, sowie eine weitere Verordnung, mit der die Lehrberufsliste geändert werden soll. Eine ziemlich umfangreiche Stellungnahme betraf ferner die geplante Novellierung der Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlussprüfung und der Lehrzeit durch den Nachweis schulmäßiger Ausbildung. Auch eine Reihe von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die mit Verordnung in Kraft gesetzt werden sollen, mußten im Entwurfsstadium begutachtet werden. Es handelte sich hierbei um eine Verordnung über verschiedene Einrichtungen in den Betrieben, die einer Gefährdung der Arbeitnehmer vorbeugen sollen, um die Verbindlicherklärung der ÖNORM für Sicherheitsgürtel und Zubehör, um Bestimmungen, die bei Druckluft- und Taucherarbeiten einzuhalten sein werden sowie um solche, die sich auf die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten beziehen. Weiters wurden zu einer Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen sowie zu dem Entwurf des Arbeitsinspektionsgesetzes 1973 Gutachten abgegeben.

Im Zusammenhang mit gewerblichen Tätigkeiten standen einige für den Konsumentenschutz belangreiche Verordnungsentwürfe, die sich auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb stützten, wie etwa der Entwurf für eine Verordnung über die Ersichtlichmachung des Grundpreises bei verpackten Waren. Zu erwähnen wären hier auch der Entwurf zu einem Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz geändert werden soll, und der 4. Vorentwurf zu einem Zustellgesetz. Besonders zu letzterem war es auf Grund der umfangreichen Praxis auf administrativem Gebiet und in Verwaltungsstrafsachen möglich, zahlreiche Anregungen zu geben.

Für die alljährlich stattfindende Tagung der beamteten Gewerbereferenten der Bundesländer, die im September 1973 in Mariazell abgehalten wurde, sowie auf Grund einer im Oktober 1973 ergangenen Aufforderung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie wurden Probleme, die sich voraussichtlich bei der Vollziehung der Gewerbeordnung 1973 ergeben werden, erörtert. Dieses am 29. November 1973 vom Nationalrat beschlossene Gesetz wird am 1. August 1974 in Kraft treten. Erste Vorarbeiten, die sich mit der Umstellung auf die „Neue Gewerbeordnung“ befaßten, wurden bereits Ende des Jahres 1973 aufgenommen. Mit der Vollziehung gewerberechtlicher Vorschriften sind 23 Dienststellen der Stadt Wien befaßt, nämlich die 19 Magistratischen Bezirksämter, die Magistratsabteilungen für Gewerbewesen, für rechtliche Verkehrsangelegenheiten und, vornehmlich im Zusammenhang mit der Regelung und Verwaltung der Märkte, die Magistratsabteilung für rechtliche Angelegenheiten des Ernährungswesens, der Landeskultur und des Wasser- und Schifffahrtswesens sowie das Marktamt der Stadt Wien. Vor allem wurden Pläne ausgearbeitet, auf welche Weise die damit befaßten Bediensteten mit dem neuen Gesetz vertraut gemacht werden sollen. Ist doch nur von einem entsprechend geschulten Beamtenapparat zu erwarten, daß er dazu beitragen kann, die Zielsetzungen der neuen Gewerbeordnung, die auch als ein wichtiges Instrument für den Konsumenten- und Umweltschutz anzusehen ist, zu verwirklichen.

Im Jahre 1973 fiel einer der vier Samstage vor Weihnachten, an denen nach der Wiener Ladenschlußverordnung dem Kleinhandel gestattet ist, die Geschäfte bis 18 Uhr offenzuhalten, auf den 8. Dezember und damit auf den gesetzlichen Feiertag Maria Empfängnis. Wegen des Feiertagsruhegebotes befürchteten die Gewerbetreibenden, daß die Bevölkerung für ihre Weihnachtseinkäufe mit nur drei Samstagen, an denen allerdings die Geschäfte bis 18 Uhr geöffnet sein durften, nicht das Auslangen finden werde. Die gewerbliche Interessenvertretung regte daher an, eine Sonderregelung für den Ladenschluß am 24. November 1973 zu erlassen und diesen von 12 auf 18 Uhr zu verlegen. Nach längeren Verhandlungen mit den Sozialpartnern wurde in dieser Frage Einigung erzielt, und dem Landeshauptmann konnte ein entsprechender Verordnungsentwurf zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Die Verordnung vom 12. November 1973, mit der für den Ladenschluß am 24. November 1973 die eben besprochene Sonderregelung getroffen wurde, ist im Landesgesetzblatt für Wien unter Nr. 30/1973 kundgemacht.

Die Ende des Jahres 1973 vom Wiener Gemeinderat beschlossene Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien wies der Magistratsabteilung für Gewerbeswesen zu ihren bisherigen Aufgaben die Zuständigkeit zur Erteilung von Nachsichten von den Zulassungsbedingungen zur Lehrabschlußprüfung gemäß § 23 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zu. Diese Nachsichten wurden bisher von den Magistratischen Bezirksämtern erteilt. Für die Kompetenzübertragung sprach der Umstand, daß die Magistratsabteilung für Gewerbeswesen schon immer auf Ersuchen der zuständigen Arbeitsämter und der Interessenvertretungen um eine einheitliche Vorgangsweise der Magistratischen Bezirksämter bemüht war und diese Tätigkeit einen erheblichen Zeitaufwand erforderte. Eine zentrale Behandlung dieser Materie entsprach daher dem Grundsatz der Verwaltungsökonomie.

Die Aufzeichnungen des Zentralgewerberegisters über die Gewerbebewegung des Jahres 1973 zeigen, daß hier keine wesentlichen Veränderungen in der Zahl der Eintragungen gegenüber dem Vorjahr eingetreten sind. Im Jahre 1973 wurden 6.834 Gewerbeberechtigungen begründet. In 7.583 Fällen wurde das Erlöschen von Gewerbeberechtigungen mitgeteilt. Weiters waren 22.658 Veränderungen, wie Gewerbeberechtigerweiterungen und -einschränkungen, Filialbegründungen, Geschäftsführerbestellungen sowie Standortverlegungen, in den Registerblättern zu vermerken und 6.198 Handelsregister-eintragungen zu verarbeiten. In 22.416 Fällen wurden schriftliche Anfragen an das Zentralgewerberegister gestellt und im Rahmen der Rechtshilfeleistung für Sozialversicherungen 5.004 schriftliche Auskünfte erteilt; ihre Zahl stieg gegenüber dem Vorjahr, in dem 4.108 Rechtshilfeleistungen zu verzeichnen waren, beträchtlich an. Bei der Führung des Verwaltungsstrafkatalogs wurden weitere 19.531 Geschäftsfälle bearbeitet.

Rechtliche Angelegenheiten des Ernährungswesens, der Landeskultur und des Wasser- und Schiffahrtswesens

Die bei der Magistratsabteilung für rechtliche Angelegenheiten des Ernährungswesens, der Landeskultur und des Wasser- und Schiffahrtswesens eingerichtete Land- und Forstwirtschaftsinspektion führte zum Schutz der Dienstnehmer in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft 945 Betriebskontrollen durch, um die Einhaltung der Schutzvorschriften zu überwachen. Zu erwähnen ist, daß die Vorschriften über den Dienstnehmerschutz, über die Arbeitsaufsicht sowie über das Lehrlingswesen und die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft auch auf die familieneigenen Arbeitskräfte Anwendung finden. Insgesamt wurden bei den 945 Betriebskontrollen 892 landwirtschaftliche Betriebe kontrolliert. 37 Betriebe wurden zweimal, 8 sogar dreimal überprüft. Von den überprüften Betrieben waren 574 gartenbau-, 172 weinbau-, 65 ackerbaubetriebende und 3 forstwirtschaftliche Betriebe sowie 78 sonstige landwirtschaftliche Spezialbetriebe, wie Baumschulen, Champignonzuchtbetriebe und genossenschaftliche Unternehmungen. Um festgestellte Mißstände abzustellen, wurden 246 Aufträge an Ort und Stelle erteilt. Zumeist wurde gegen Vorschriften zur Unfallverhütung verstoßen. Die häufigsten Mängel betrafen die sicherheitstechnische Ausstattung von Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sowie das Fehlen oder die Nichtverwendung von Schutzausrüstungen bei Vornahme bestimmter Arbeitsvorrichtungen. In arbeits- und sozialrechtlichen Belangen ergab sich kein Anlaß zum Einschreiten.

Weiters wurden Fachorgane der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in Fragen des Arbeitsschutzes bei baubehördlichen Genehmigungsverfahren und zur Klärung der Verschuldensfrage bei Arbeitsunfällen in 152 Fällen zu Rate gezogen.

Auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft wurden zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen vor gefährlichem Schädlingsbefall auf Grund des Kulturpflanzenchutzgesetzes vom

18. Februar 1949, LGBl. für Wien Nr. 21/1949, zwei Kundmachungen erlassen, und zwar die Kundmachung des Magistrats der Stadt Wien vom 22. Juni 1973, Zl. MA 58 — 1980/1973, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 27 vom 5. Juli 1973, Seite 31, mit der bestimmte Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers angeordnet wurden, und die Kundmachung des Magistrats der Stadt Wien vom 5. November 1973, Zl. MA 58 — 4697/1973, betreffend die Winterspritzung der Obstgehölze, die im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 47 vom 22. November 1973, Seite 10, veröffentlicht wurde.

Ferner wurden in 45 Fällen bei Neuverpachtungen und Umschreibungen von Pachtrechten an landwirtschaftlich genutzten Grundflächen gutachtliche Äußerungen über die angemessene Höhe des Pachtzinses abgegeben. 60 weitere Stellungnahmen betrafen die Zulässigkeit von Bauführungen in Gebieten, die als Wald- und Wiesengürtel oder als Grünland sowie als ländliches Gebiet gewidmet sind, aber auch Grundabteilungen landwirtschaftlicher Nutzflächen.

In 66 Fällen, in denen ein Verfahren nach dem Wiener Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 7/1971, anhängig gemacht worden war, hatte der Wiener Magistrat als Agrarbehörde erster Instanz zu entscheiden.

Schließlich wurden, einem Wunsch des Österreichischen Siedlerverbandes folgend, erste Gespräche über die Formulierung eines Gesetzes bezüglich des Mindestpflanzabstandes abgehalten. Es soll nämlich eine Regelung getroffen werden, die Neupflanzungen zu nahe an Grundgrenzen im Interesse einer Förderung der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebssparten, vor allem des Obst-, Garten- und Weinbaues, untersagt.

Am 18. März 1973 fand die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Wiener Landwirtschaftskammer statt. Die Bürogeschäfte der Landeswahlbehörde und auch ein großer Teil der Vorbereitungsarbeiten wurden von der Magistratsabteilung für rechtliche Angelegenheiten des Ernährungswesens, der Landeskultur und des Wasser- und Schifffahrtswesens besorgt. Dabei war unter anderem innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen über 510 Eintragungs- und 60 Streichungsbegehren im Zuge des Reklamationsverfahrens abzusprechen.

Im Veterinärwesen brachte der Maul- und Klauenseuche-Seuchenzug des Jahres 1973 die Notwendigkeit mit sich, auch im Land Wien Vorkehrungen für die Bekämpfung und Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche zu ergreifen. So wurde bereits mit Kundmachung des Landeshauptmannes vom 27. März 1973, Zl. MA 58 — 1205/1973, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 14 vom 5. April 1973, Seite 19, Wien zum betroffenen Gebiet erklärt. Damit wurden die für diesen Fall bestehenden Maßnahmen der Kundmachungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 8. Februar 1957 und vom 24. Jänner 1963, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 10. Februar 1957 beziehungsweise vom 25. Jänner 1963, in Wirksamkeit gesetzt. Ihre Aufhebung erfolgte erst mit 17. August 1973. Das Wiederaufflackern der Seuche im 23. Bezirk führte dazu, daß dieser Gemeindebezirk mit Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien vom 9. Oktober 1973, Zl. MA 58 — 4662/1973, neuerlich zum betroffenen Gebiet erklärt werden mußte. Da diese Maßnahme bereits mit Kundmachung des Landeshauptmannes vom 24. Oktober 1973, Zl. MA 58 — 4839/1973, aufgehoben werden konnte, erfolgte neben dem Anschlag an der Amtstafel keine Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wien. Im Zusammenhang mit diesem Seuchenzug wurden überdies die Verordnungen des Landeshauptmannes vom 17. Mai 1973, LGBl. für Wien Nr. 22/1973, und vom 29. Mai 1973, LGBl. für Wien Nr. 23/1973, ausgearbeitet, mit denen Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche in Kraft gesetzt und insbesondere Anordnungen für den Fall der Erklärung von zusammenhängenden Teilen des Stadtgebietes zu Sperrgebieten nach den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes getroffen wurden. Diese Vorkehrungen wurden nach dem Erlöschen der Maul- und Klauenseuche mit Verordnung des Landeshauptmannes vom 2. August 1973, LGBl. für Wien Nr. 28/1973, aufgehoben, da für ihre Aufrechterhaltung kein Anlaß mehr bestand. Während des Grassierens der Maul- und Klauenseuche nahmen wiederholt Vertreter der Stadt Wien im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz an Besprechungen zur Koordinierung der zu treffenden Maßnahmen teil, die eine Weiterverbreitung der Seuche verhindern sollten. Desgleichen wurden Stellungnahmen zu den Verordnungsentwürfen des Bundes, mit welchen Beschränkungen des Vieh-, Fleisch- und Fleischwarenverkehrs vorgenommen werden sollten, abgegeben. Ferner waren 10 Anträge, mit denen eine Entschädigung im Zusammenhang mit der Maul- und Klauenseuche begehrt wurden, bescheidmässig zu erledigen.

Wie alljährlich wurden weiters mit Kundmachungen des Landeshauptmannes monatlich die Durchschnittspreise für Schlachtschweine, vierteljährlich die Werttarife für Nuttschweine und jedes halbe Jahr auch für Geflügel nach dem Tierseuchengesetz festgesetzt.

Auf dem Gebiet des Marktwesens wäre zunächst zu erwähnen, daß im Frühjahr 1973 von einer Gruppe von Interessenten angeregt wurde, wie in anderen Städten auch in Wien einen „Floh-

markt“ abzuhalten. Die rechtliche Voraussetzung hiezu wurde mit Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 10. Juli 1973, Zl. MA 58 — 1543/1973, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 31/1973, Seite 17, geschaffen, mit der die Marktordnung 1969 geändert wurde. Die Abhaltung des Flohmarktes wurde in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember an Samstagen, ausgenommen Feiertagen, auf dem Platz „Am Hof“, auf der erhöhten Verkehrsfläche um die Mariensäule, im 1. Bezirk gestattet. Weitere Bestimmungen dieser Verordnung betreffen die Änderung der Marktzeiten von Groß- und Detailmärkten sowie des Umfanges des Marktgebietes des Naschmarktes. Knapp vorher war mit Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 22. Juni 1973, Zl. MA 58 — 1741/1973, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29/1973, Seite 1, die Geltungsdauer der Verordnung über die temporären Märkte um ein weiteres Jahr bis 30. Juni 1974 verlängert worden. Wegen des regen Interesses der Bevölkerung wurde schließlich mit Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 7. Dezember 1973, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/1973, Seite 5, durch eine weitere Änderung der Marktordnung die Abhaltung des Flohmarktes auch in den Monaten Jänner bis März ermöglicht. Im übrigen wurde mit Rücksicht auf die neue Gewerbeordnung und das Bedürfnis nach einer Neuregelung des Marktverkehrs überhaupt mit der Ausarbeitung einer neuen Marktordnung für die Stadt Wien begonnen.

Weiters wurde mit Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 1973, Pr.Z. 4050/1973, die im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 3/1974 auf Seite 1 kundgemacht wurde, die Geltungsdauer einzelner Markttarife verlängert.

Was die Tierzucht anlangt, wurde die Novelle zum Tierzuchtförderungsgesetz, mit der wegen des stetig abnehmenden Kuhbestandes in Wien die Wiener Landwirtschaftskammer von der Verpflichtung zur Stierhaltung entbunden werden soll, fertiggestellt. Inzwischen sind weitere Novellierungswünsche, welche die Anerkennung von Geflügelzuchtbetrieben und die Körnung von Ponyhengsten betreffen, angemeldet worden. Es wurden daher erste Arbeiten zur Erweiterung der genannten Novelle vorgenommen.

Um einen wirksamen Feldschutz zu erreichen, wurde der Entwurf einer Novelle zum Wiener Feldschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 38/1969, ausgearbeitet, der eine Anhebung der Strafbegrenze, aber auch Mindeststrafen, eine Differenzierung der Strafhöhen sowie Vorschriften gegen das Abladen von Schutt und Gerümpel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorsieht. Desgleichen wurden Beiträge zu den Vorarbeiten für einen Entwurf eines Wiener Baumschutzgesetzes geleistet.

Im Jagdwesen war der Entwurf einer neuen Satzung des Wiener Landesjagdverbandes zu begutachten. Im Jahre 1973 bestanden in Wien 37 Eigenjagd- und Gemeindejagdgebiete mit einer Gesamtfläche von 23.399 ha; auf einer Fläche von 3.930 ha, die sich hauptsächlich aus Friedhöfen und öffentlichen Parkanlagen zusammensetzt, ruht die Jagd.

Über das Fischereiwesen ist zu berichten, daß im Jahre 1973 wie im Vorjahr in Wien 31 Fischereireviere mit einer Gesamtfläche von 2.286,35 ha bestanden.

In Wasserrechtsangelegenheiten waren 2.193 Geschäftsstücke zu bearbeiten. Davon bezogen sich 35 Ansuchen auf Einleitungen in obertägige Gewässer, 25 auf Versickerungen, 134 auf Grundwasserentnahmen und 24 Ansuchen auf Anlagen im Hochwasserabflußbereich von Gewässern sowie auf Brücken und ähnliche Bauwerke. 237 wasserrechtliche Geschäftsstücke hatten Beanstandungen, Stellungnahmen grundsätzlicher Art sowie die Genehmigung zur Regulierung oder Schottergewinnung zum Inhalt.

Im Wasserbuch der Stadt Wien wurden 55 Neueintragungen und 25 Löschungen auf Grund von Wasserbuchbescheiden vorgenommen. Weiters wurden 10 Wasserbuchänderungsbescheide und 52 Wasserbuchbescheidentwürfe (vorläufige Eintragungen) verfaßt. Der Stand an aufrechten Wasserbucheintragungen betrug am 31. Dezember 1973 sohin 1.734, der der Lagerbucheintragungen 1.003.

In das gemäß § 31 a Abs. 8 des Wasserrechtsgesetzes zu führende Verzeichnis wurden 1.595 Bewilligungen zur Errichtung oder zum Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe sowie zur Gewinnung von Sand und Kies (Trockenbaggerungen) aufgenommen. In diesem Verzeichnis waren am 31. Dezember 1973 insgesamt 6.448 Bewilligungen eingetragen.

Auf dem Gebiet des Schifffahrtswesens wurden 2.595 Geschäftsstücke bearbeitet. Bei diesen handelte es sich unter anderem um 107 Ansuchen, die sich auf Landeinrichtungen oder die Bewilligung von Wassersportveranstaltungen bezogen, 592 Ansuchen hatten die Ausstellung oder Änderung von Schiffspatenten zum Ziel, in 94 Fällen wurde die Ausstellung oder Verlängerung von Fahrtüchtigkeitszeugnissen angestrebt, und 1.308 Vorgänge betrafen die Zuteilung oder Zurücklegung von Kennzeichen.

494 Bewerber wurden zwecks Erlangung eines Schiffsführerpatentes zur Prüfung zugelassen; davon strebten 117 eine Änderung oder Erweiterung bereits erteilter Patente an. Zu den 14 abgehaltenen Prüfungen traten 411 Kandidaten an; 373 bestanden die Prüfung.

In Wien hatten Ende des Jahres 1973 insgesamt 5.610 Motorboote ihren Standort; davon wurden 115 im öffentlichen Dienst verwendet.

Schließlich wurden noch in wasser- und schiffahrtsrechtlichen Angelegenheiten 173 mündliche Verhandlungen und amtliche Besprechungen abgehalten, darüber hinaus aber auch in einer Reihe von Fällen, wie etwa in den Verfahren, betreffend die 3. Wasserleitung und das Erlöschen der Wasserrechte an der Preszényklause, die Interessen der Stadt Wien vor anderen Wasserrechtsbehörden vertreten.

Zusammenfassend wäre zu erwähnen, daß von den 5.809 im Jahre 1973 angefallenen Geschäftsstücken 5.601 allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, 66 Akten der Agrarbehörde und 142 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen waren.

Administrative Bau-, Elektrizitäts-, Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten

Den Schwerpunkt der Arbeiten bildete die Mitwirkung an der Rechtschöpfung der Stadt und des Landes Wien. Besonders die Novellierung der Bauordnung für Wien wurde weitgehend abgeschlossen und das externe Begutachtungsverfahren eingeleitet; es langten jedoch bis Ende des Jahres 1973 nicht alle Stellungnahmen ein, die für die Fortsetzung dieser Arbeiten von wesentlicher Bedeutung gewesen wären. In dem erarbeiteten, umfassenden Entwurf wurde die technische Entwicklung der letzten Jahre berücksichtigt, vor allem jene auf dem Gebiet des Wärme- und Schallschutzes, der Sicherheitstechnik sowie des Umweltschutzes, die es ermöglichte, den Gebrauchswert von Wohn- und Betriebsgebäuden zu erhöhen. Ferner wurde im Interesse eines geordneten Ausbaues der Stadt sowie des Wirtschafts- und des gesellschaftlichen Lebens das Planungsinstrumentarium erweitert, vor allem wurde die Möglichkeit vorgesehen, Flächen und Räume festzulegen, an denen der Stadt Wien Servitute eingeräumt werden müssen. Auf Grund der im externen Begutachtungsverfahren gemachten Anregungen wird der Entwurf neuerlich überarbeitet werden.

Für die Novellierung des Wiener Garagengesetzes, die unter anderem das Verbot der Neuerrichtung von Tankstellen und Einstellplätzen in bestimmten Stadtteilen (Verbotzonen) sowie das Gebot enthält, in gewissen Standorten bei Wohnhausneubauten für je eineinhalb Wohneinheiten einen Stellplatz zu schaffen, wurde das externe Begutachtungsverfahren beendet und der Entwurf auf Grund des Ergebnisses überarbeitet. Er wird nunmehr dem Wiener Landtag zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Sowohl dem Umweltschutz als auch dem Schutz der Bevölkerung dient die im Jahre 1973 vorgenommene Überarbeitung des Ölfeuerungsgesetzes, in die bis ins Detail gehende Bestimmungen für die Lagerung von Heizöl durch Privatpersonen aufgenommen wurden. Die Arbeiten an dieser Novelle wurden bis Jahresende zum Abschluß gebracht.

Im Zusammenhang mit dem Umweltschutz steht weiters die Novellierung des Gesetzes über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, die auch Auswirkungen auf den Wasserverbrauch haben wird. Die Neufassung wird nämlich nicht nur eine schärfere Kontrolle des Einbringens von Abfallstoffen in die Kanäle ermöglichen, vielmehr sind Bestimmungen vorgesehen, nach denen die Einleitung von Kühlwässern in die Kanalanlagen untersagt werden kann, um einerseits eine Überlastung des städtischen Kanalnetzes und andererseits Wasservergeudung hintanzuhalten. Der Gesetzentwurf ist so weit gediehen, daß er dem externen Begutachtungsverfahren zugeleitet werden kann.

Zu erwähnen wäre ferner ein in Ausarbeitung befindliches Altölbeseitigungsgesetz, das die Beseitigung von Stoffen regelt, die nicht in das Kanalnetz eingeleitet werden dürfen, aber doch als umweltfeindliche Abfälle gesammelt und auf eine Weise vernichtet werden müssen, die eine Gesundheitsgefährdung oder Belästigung von Menschen ausschließt. Es dürfen daher bei ihrer Vernichtung für die Bodengewässer, die Luft oder für bauliche Anlagen keine ernstlichen Schädigungen eintreten. Von dieser Regelung werden vor allem Altöle und andere schädliche Stoffe erfaßt sein, die durch Verordnung näher bestimmt werden können. Der Gesetzentwurf wird nunmehr dem Begutachtungsverfahren zugeleitet.

Weiters soll eine das Wiener Feuerpolizeigesetz ergänzende Norm geschaffen werden, die es ermöglicht, die Abgabe von Feuerstätten einer strengen Kontrolle zu unterziehen, um einer Verschmutzung der Luft vorzubeugen. Dieses „Luftreinhaltegesetz“ wurde auf Beamtenbene beraten. Es wird die Grundlage dafür bieten, auf die Qualität der Brennstoffe Einfluß zu nehmen, die höchstzulässige Emission festzulegen und Methoden der Messung von Emissionen durch Verordnung vorzuschreiben.

Im Jahre 1973 wurde ferner eine ortspolizeiliche Verordnung, betreffend Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrs- und Erholungsflächen, ausgearbeitet, die im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 44,

Jahrgang 78, vom 1. November 1973 kundgemacht ist. Diese Neufassung der Aufgrabungskundmachung berücksichtigt die technische Entwicklung im Straßenbau und enthält im Interesse des Umweltschutzes Bestimmungen über die Ausführung der Bauarbeiten.

Neben der legislatorischen Tätigkeit im Wirkungsbereich des Landes und der Stadt Wien wurden im Rahmen der Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung Gutachten zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen des Bundes ausgearbeitet. Hervorzuheben wären die Stellungnahmen zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem polizeiliche Bestimmungen über Pyrotechnikgegenstände und das Böllerschießen erlassen werden sollen, sowie zum Entwurf eines Zustellgesetzes.

Auf dem Gebiet des Zivilschutzes nahm die Beratungstätigkeit in den einschlägigen Arbeitsausschüssen breiten Raum ein. Gegenstand dieser Beratungen waren besonders organisatorische Maßnahmen für ein umfassendes Bevorratungs- und Verteilungssystem für knapp vorhandene Wirtschaftsgüter und Lebensmittel für Krisenzeiten. Unter anderem wurden Vorgespräche beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie über die Versorgungslage bei Treibstoffen und Heizölen geführt. Weitere Beratungen fanden in den Lastverteilungsbeiräten für Österreich und für Wien wegen der Versorgung mit elektrischer Energie statt.

Von den Baubewilligungen für Bauvorhaben des Bundes sollen hier nur einige Projekte angeführt werden, die das örtliche Stadtbild in besonderem Maße prägen werden, wie etwa das Verwaltungsgebäude der UNIDO, 3, Pfarrhofgasse—Landstraßer Hauptstraße 68, das Institut der Technischen Hochschule, 4, Wiedner Hauptstraße 8—8 a, das Postamtsgebäude am Südbahnhof im 10. Bezirk, ein Zubau zur Hochschule für Welthandel in 18, Franz Klein-Gasse 1, der Neubau einer allgemeinbildenden höheren Schule in 21, Ödenburger Straße, der Bau eines Post- und Telegraphenzeuglagers in 22, Stadlau, und das Gebäude einer Gesamtschule in 23, Rudolf Waisenhorn-Gasse.

Benützungsbewilligungen wurden für folgende Bundesgebäude erteilt: für eine allgemeinbildende höhere Schule in 6, Amerlingstraße 6; für die Pädagogische Akademie des Bundes in 10, Ettenreichgasse 45 a; für Bundesturn- und -spielplätze in 10, Ettenreichgasse—Grenzackergasse; für das Bezirkspolizeikommissariat Favoriten in 10, Gudrunstraße 146—148, und für die Universitätsturnanstalt sowie das Gebäude einer allgemeinbildenden höheren Schule auf der Schmelz im 15. Bezirk.

Von den im Jahre 1973 erteilten eisenbahnrechtlichen Bewilligungen wären die für die Elektrifizierung mehrerer Teilabschnitte der Ostbahnstrecken sowie für den Neubau der Elektrozentralwerkstätte und einer Lehrwerkstätte am Bahnhof Penzing der Österreichischen Bundesbahnen anzuführen. Die Zahl der Ansuchen um die Bewilligung zur Errichtung von Anschlußbahnen in Wien war geringer als im Jahre 1972; in der Hauptsache betrafen die eingereichten Ansuchen lediglich geringfügige Änderungen an bestehenden Anschlußgleisen.

Anträge auf Bescheinigung des öffentlichen Interesses am Abbruch und der Neuerbauung von Liegenschaften gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 4 a MG wurden bezüglich der Gebäude, 1, Krugerstraße 6, 2, Zirkusgasse 1—5, 2, Komödiengasse 2—6, 2, Große Mohrengasse 12—16, 13, Wattmannngasse 14, und 13, Hietzinger Hauptstraße 82—Feldmühlgasse 4, eingebracht und diesbezügliche Verfahren durchgeführt.

Eine luftfahrtrechtliche Bewilligung wurde unter anderem für die Errichtung und den Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes in 12, Ruckergasse 62, Meidlinger Kaserne, angestrebt. Nach dem Strahlenschutzgesetz war ein Verfahren zur Bewilligung des Betriebes eines Isotopenlabors in 13, Schönbrunn, Forstliche Bundesversuchsanstalt, auf Grund eines Ansuchens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft anhängig.

Zusammenfassend wäre zu erwähnen, daß im Jahre 1973 zu 15 Beschwerden, die an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes herangetragen wurden, Stellung zu nehmen war und in 91 Fällen sachverständige Vertreter zu dienstlichen Besprechungen außerhalb des Amtes entsendet wurden. Weiters waren 2.129 Ansuchen um die Erteilung einer Abteilungs- oder Abschreibungsbewilligung zu behandeln. In 592 Fällen mußte gegen säumige Verpflichtete, die Aufträgen der Baubehörde nicht nachgekommen waren, im Wege eines Ersatzvornahmeverfahrens eingeschritten werden. Aufgrabungen des Wiener Straßennetzes wurden in 1.229 Fällen bewilligt, und namens des Landeshauptmannes wurden in Luftfahrtangelegenheiten 33 Bewilligungen erteilt. Weiters wurden für Bauvorhaben des Bundes 339 und in eisenbahnrechtlichen Angelegenheiten 91 Bewilligungsverfahren durchgeführt. In Vollstreckungsangelegenheiten bei Ersatzvornahmen, in Feuerpolizeiangelegenheiten und wegen der verweigerten Erteilung von Gebrauchserlaubnissen waren 183 Berufungen zu behandeln, während in Verwaltungsstrafsachen 205 Berufungsverfahren durchzuführen waren. Schließlich waren neben der Mitarbeit an der Rechtsschöpfung der Stadt und des Landes Wien 156 Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen abzugeben.

Rechtliche Verkehrsangelegenheiten

Den weitaus größten Arbeitsaufwand beanspruchten die Verkehrsstrafsachen, in denen das Amt der Wiener Landesregierung als Berufungsbehörde in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat. Ihre Häufigkeit ist aus der Tatsache zu ersehen, daß von der Bundespolizeidirektion Wien im Jahre 1973 wegen Übertretungen von Straßenverkehrsvorschriften rund 69,3 Millionen Schilling an Strafgeldern eingehoben und an das Land Wien für Zwecke der Straßenerhaltung abgeführt wurden.

Die häufig neben Verkehrsstrafverfahren durchgeführten administrativen Verfahren des zeitlichen oder dauernden Führerscheintzuges sehen einen dreigliedrigen Instanzenzug vor; dritte und letzte Instanz ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie. Gerade bei diesen Verfahren ist eine rasche Durchführung im Interesse der Betroffenen und aus Gründen der Verkehrserziehung notwendig, weil andernfalls wegen der kurzen Entziehungsfristen die Einbringung eines weiteren Rechtsmittels wertlos wäre.

Mit der 6. Novelle zur Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 356/1972, wurde unter anderem die wiederkehrende Begutachtung der zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge angeordnet; die Begutachtung hat in Begutachtungsstellen zu erfolgen, die über Fachkräfte und eine Betriebsausstattung verfügen, die gewissen, im Gesetz vorgesehenen Eignungsmerkmalen entsprechen müssen. Die Errichtung dieser Prüfstellen für die wiederkehrende Begutachtung von Kraftfahrzeugen war mit einem erheblichen Arbeitsaufwand der Behörde verbunden, weil in jedem einzelnen Fall deren Eignung in einer kommissionellen Augenscheinsverhandlung festzustellen war. In Wien waren zu Ende des Jahres 1973 ca. 160 Gewerbetreibende und mehrere Prüfcentren der beiden großen Kraftfahrererorganisationen ARBÖ — Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs sowie Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club (ÖAMTC) berechtigt, die wiederkehrenden Begutachtungen durchzuführen. Ihre Tätigkeit stellt einen wesentlichen Beitrag zur Hebung der Verkehrssicherheit dar, da nicht mehr verkehrs- und betriebssichere Kraftfahrzeuge nicht mit der Prüfplakette ausgestattet werden und daher nach Ablauf des Jahres 1973 im Verkehr nicht mehr benützt werden dürfen.

Erwähnenswert ist auch die Aufstellung von etwa 200 Wartehäuschen bei Straßenbahnhaltestellen, um die Fahrgäste während der Wartezeit gegen Witterungsunbilden zu schützen. Anlässlich der Errichtung jedes einzelnen Wartehäuschens war in einer kommissionellen Augenscheinsverhandlung zu prüfen, ob die übrigen Verkehrsteilnehmer in ihrer Sicht nicht behindert werden und das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird.

Weiters wurden im Interesse der Verkehrssicherheit zu Augenscheinsverhandlungen über Projekte, deren Ausführung auf das Verkehrsgeschehen Einfluß haben konnte, vor allem zu den Verhandlungen der Magistratsabteilung für technische Verkehrsangelegenheiten, Sachverständige in beratender Funktion entsendet.

Im Interesse der Bevölkerung wurden im Kraftfahrlinienverkehr einige Linienführungen verbessert oder neu errichtet, wobei vor allem die Errichtung der Postautobuslinie 51 A nach Mauerbach und der städtischen Autobuslinie 72 A nach Kaiser-Ebersdorf sowie die Verlängerung der Autobuslinie 67 A bis Ober-Laa und der Autobuslinie 63 A bis zum Südwesfriedhof in Hetzendorf den Wünschen der Bevölkerung nach einer besseren verkehrsmäßigen Erschließung der den Linien anliegenden Gebiete entgegenkam.

Die bisherige Autobuslinie 18 A wurde in die Linie 26 A einbezogen, so daß nunmehr eine durchgehende Verbindung über die neue Donaubrücke, also zwischen dem östlichen und dem westlichen Donauufer, geschaffen wurde. Überdies wurden die städtischen Autobuslinien 64 A und 160 A als Rundkurs ausgebaut und dadurch für die Bevölkerung des 23. Bezirks eine wesentliche Verbesserung des öffentlichen Verkehrs erreicht. Auch die Änderung der Linienführung der städtischen Autobuslinie 30 A in der Odenburger Straße im 21. Bezirk und die Erweiterung der Fahrtstrecke der privaten Autobuslinie 19 A (Dr. Richard) im Bereich der Quadenstraße und der Kriegerheimstättensiedlung gestaltete die Verkehrssituation in diesen Gebieten günstiger. Die Umstellung der Straßenbahnlinie 11 auf Autobusbetrieb mit der Linienbezeichnung 11 A von der Griegstraße im 20. Bezirk bis zum Elderschplatz im 2. Bezirk diente unter anderem gleichfalls einer besseren verkehrsmäßigen Erschließung eines neuen Wohngebietes. Ferner wurden zahlreiche Haltestellen des Kraftfahrlinienverkehrs neu festgesetzt und eine Gasterbeiter-Abfahrtshaltestelle für die internationalen Kraftfahrlinien nach Jugoslawien (Betriebsgemeinschaft Austriatrans) eingerichtet.

Die Mitwirkung an der Rechtsschöpfung des Bundes im Rahmen des Begutachtungsverfahrens führte zu der Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme zu der beabsichtigten 4. Novelle zur Straßenverkehrsordnung, in der im Interesse einer flüssigen Gestaltung des öffentlichen Verkehrs, also von Straßenbahn und Autobus, unbedingt notwendige straßenpolizeiliche Änderungen angeregt wurden.

Hiezu zählen das Recht zum Befahren der selbständigen Gleiskörper durch Linienbusse, die Einräumung des Vorranges für Autobusse beim Wegfahren aus der Haltestelle, die Nichtannahme eines Vorrangverzichts, wenn ein Linienfahrzeug zum Stillstand gebracht wird, sowie die Ausnahme der öffentlichen Verkehrsmittel von der unbedingten Verpflichtung, die Sicherheitsdienststellen bei Verkehrsunfällen mit Personenschaden zu verständigen. Weiters wurden verschiedene Vorschläge für Normen ausgearbeitet, die verhüten sollen, daß Verkehrsflächen für das Abstellen von Fahrzeugen mit größeren Dimensionen verwendet werden, und dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie unterbreitet.

Am 17. Mai 1973 wurde beim Amte der Steiermärkischen Landesregierung die periodische Verkehrskonferenz der Verkehrsreferenten der Bundesländer abgehalten, bei der in Fragen der Vollziehung der Straßenverkehrsordnung eine einheitliche Auffassung der Ländervertreter erzielt werden konnte. Zu dieser wie auch zu den vom Bundesministerium für Inneres veranstalteten Sitzungen der Verkehrssicherheitskonferenz und zu den von der Verbindungsstelle der Bundesländer abgehaltenen Beratungen über die jeweiligen Schwerpunktprogramme wurden sachverständige Vertreter entsendet. Von Bedeutung war ferner die Mitarbeit in den vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einberufenen Konferenzen über Unfallforschung sowie in den vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie abgehaltenen Sitzungen des Kraftfahrbeirates, aber auch in den vom Bundesministerium für Verkehr durchgeführten Kraftfahrlinienkonferenzen, die sich mit dem grenzüberschreitenden Verkehr befaßten.

Um der Jugend Möglichkeiten zur Ausübung von gewissen Sportarten im Stadtgebiet zu geben, wurde die Kundmachung des Magistrats der Stadt Wien vom 22. Oktober 1973, betreffend das Rodeln und Schifahren in Parkanlagen, MA 70 — II/388/72, ausgearbeitet, die in Parkanlagen, auf entsprechend gekennzeichneten Grünflächen, das Rodeln und Schifahren erlaubt. Weiters wurde gemeinsam mit der Magistratsabteilung für Sportangelegenheiten die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kleinschleppliftanlage gemäß § 15 Abs. 1 Punkt 3 Gewerbeordnung im Standort 13, Am Himmelhof, erwirkt. Zusammen mit der von der Stadt Wien betriebenen Schleppliftanlage in 14, Hadersdorf, Hohe Wand-Wiese, und den beiden Schleppliftanlagen in 19, Jägerwiese, sowie 23, Kalksburg, bestehen nun insgesamt 4 Schleppliftanlagen, von denen allerdings die Kalksburger Anlage nicht allgemein benützbar ist.

Städtische Forste

Die städtischen Forste umfaßten am 31. Dezember 1973 eine Fläche von 36.988 ha, und zwar 7.364 ha Wienerwaldforste und 29.624 ha Quellenschutzforste. Auf Grund des vom Wiener Gemeinderat und vom Nationalrat beschlossenen Generalbereinigungsvertrages mit den Österreichischen Bundesforsten, durch den eine im Jahre 1938 geschaffene Situation bereinigt wird, ist im Jahre 1974 ein Flächenzuwachs von 4.218 ha zu erwarten.

In den Wienerwaldforsten, die als stadtnahe Wälder eine wichtige Erholungsfläche für die Großstadtbevölkerung darstellen, wurden neben den laufenden landschaftsgestaltenden Maßnahmen, wie Pflege straßennaher Waldränder, Wohlfahrtsaufforstungen sowie Schaffung von Lager- und Spielwiesen, vor allem Erhaltungsarbeiten an Wanderwegen ausgeführt; es wurden aber auch Müllablagerungen in den siedlungsnahen Waldrandgebieten beseitigt.

In unmittelbarer Nachbarschaft von Großstädten ist letztlich die Waldbewirtschaftung primär auf die Mehrung des Erholungswertes auszurichten. In diesem Sinne muß der die Stadt Wien umgebende Wald als Erholungslandschaft unbedingt erhalten werden. Darüber hinaus ist es notwendig, Neuanlagen durch „Wohlfahrtsaufforstungen“ besonders im Osten und Süden der Stadt zu schaffen, wodurch der Wald- und Wiesengürtel geschlossen werden könnte. Aus diesem Grund zielen die Bestrebungen der Stadt Wien auf den Erwerb aller für die Erholung der Bevölkerung unbedingt notwendigen Flächen in den Rand- und Naherholungsgebieten der Großstadt ab.

Der Lainzer Tiergarten konnte im Jahre 1973 wegen der im Umland von Wien aufgetretenen Maul- und Klauenseuche nur vom 1. August bis 18. November geöffnet werden. Trotzdem fanden sich im Tiergarten 176.460 Besucher, darunter 38.504 Kinder, ein. Diese hohe Besucherzahl dürfte auch auf die in der renovierten Hermesvilla gezeigte Ausstellung „Österreichische Landschaftsmalerei des 19. und 20. Jahrhunderts“ zurückzuführen sein.

Im Oktober hatte ein Expertenteam des Europarates, das Europakomitee für Naturschutz und Bodenschätze in Straßburg, die mögliche Verleihung des Europadiploms an den Lainzer Tiergarten zu prüfen.

Das Gebiet um die Hermesvilla, der sogenannte „Hermesvillapark“ mit einem Ausmaß von 220 ha, wird künftighin auch in den Wintermonaten, und zwar von Mittwoch bis Sonntag, der Bevölkerung offenstehen.

Wie jedes Jahr wurde auch im Jahre 1973 wieder lebendes Wild, vor allem eine Anzahl von Exemplaren der als besonders reinrassig geschätzten Mufflons, an Tiergärten und Wildgehege in ganz Europa verkauft.

Die Wohlfahrtsaufforstungen auf dem Laaer Berg, die eine Fläche von 30 ha bedecken, mußten laufend durchforstet und gepflegt werden. Dem Ausbau der Laaer Berg-Straße fielen 6.100 m² mit hohen Kosten und unter extremen Bedingungen aufgeforstete 15 Jahre alte Jungwaldbestände zum Opfer.

Im Nahbereich der Großfeldsiedlung konnten 30.000 Bäume (Ahornarten, Linden, Eschen, Ebereschen und Pappeln) sowie verschiedene Sträucher auf einer Fläche von 4,7 ha mit einem Kostenaufwand von einer halben Million Schilling als „Stadtwäldchen“ ausgepflanzt werden.

Auf dem innerhalb der Wiener Landesgrenzen gelegenen Teil des Bisamberges wurde damit begonnen, einen Naturpark nach sorgfältig erarbeiteten Planungsunterlagen zu gestalten. Im Bereich des Magdalenenhofes sollen 12 ha Lager- und Spielwiesen sowie 2,7 km unbefestigte und 1,2 km befestigte Spazier- und Wanderwege, aber auch verschiedene Erholungseinrichtungen geschaffen und Bepflanzungen vorgenommen werden; der Kostenaufwand hierfür wird etwa 0,75 Millionen Schilling betragen.

Der von der Stadt Wien angekaufte Dehnpark konnte am 14. August 1973, nach den notwendigen Sanierungs- und Ausgestaltungsmaßnahmen — es wurde dort das 1,3 km lange Wegenetz instand gesetzt und ausgebaut, es wurden aber auch 2,5 ha Spiel- und Lagerwiesen sowie verschiedene Erholungseinrichtungen geschaffen —, der Wiener Bevölkerung zugänglich gemacht werden.

Am 9. September erfolgte die Eröffnung des Fitneß-Pfades im Schwarzenbergpark und am 18. Oktober die des Fitness-Parcours am Kobenzl.

Um die Waldgesinnung der Stadtbevölkerung, besonders der Jugend, zu fördern, wurden im Einvernehmen mit dem Stadtschulrat für Wien in der „Woche des Waldes“ Lehrwanderungen, Demonstrationen und prämierte Aufsatzwettbewerbe durchgeführt.

In den Quellenschutzforsten wurde die zur Verbesserung des Bodenwasserhaushalts im Einzugsgebiet der I. Hochquellenwasserleitung begonnene Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung — die Wiederbewaldung der verkarsteten und winderodierten Hochflächen von Rax und Schneeberg — fortgeführt. Im Jahre 1973 konnten 213.525 Pflanzen (Zirben, Fichten, Lärchen und Ebereschen) zum Teil nach einem neuentwickelten Verfahren, nämlich im „Paperpot“, versetzt werden; auf den bewährten Transport der Pflanzen in die Hochlagen mittels Hubschrauber wurde wieder zurückgegriffen. Im Zuge der laufenden Kulturarbeiten wurden in den Wienerwaldforsten 56.810 und in den Quellenschutzforsten weitere 315.080 Forstpflanzen versetzt.

Am 12. Juli fand eine Exkursion der „Deutschen Arbeitsgemeinschaft für forstliche Vegetationskunde“ und vom 4. bis 5. Oktober eine Tagung und Exkursion der „Arbeitsgemeinschaft für Hochlagenaufforstung und Schutzwaldhaltung“ auf der Rax statt.

Anlässlich der 100 Jahr-Feier der I. Hochquellenwasserleitung konnte im Wasserleitungsmuseum Kaiserbrunn auch ein forstlicher Beitrag gezeigt werden.

Die Holzherzeugung während des Wirtschaftsjahres 1973 betrug in den Wienerwaldforsten 4.148 fm Nutzholz und 5.046 fm Brennholz, in den Quellenschutzforsten wurden von diesen Holzsorten 15.305 fm beziehungsweise 5.066 fm gewonnen; hierfür wurde ein Erlös von 4,25 Millionen Schilling erzielt.

Das Sägewerk Hirschwang hatte im Jahre 1973 einen Verschnitt von 10.783 fm Holz; die geschnittene Ware hatte ein Ausmaß von 7.211 m³, was einer Ausbeute von 66,9 Prozent entspricht. Die Bruttoeinnahmen beliefen sich auf 13 Millionen Schilling.

Der Wildbestand war in sämtlichen Forsten gut, doch wurden in den stadtnahen Wäldern hohe Verluste durch den Straßenverkehr hervorgerufen. Bei Regiejagden wurden in den Quellenschutzforsten 232 Stück Schalenwild und in den Wienerwaldforsten 729 Stück Schwarzwild, 284 Stück anderes Schalenwild, 214 Stück Niederwild sowie 56 Stück Raubwild und Raubzeug erlegt; an Abschußtaxen und Wildpreterlös wurden rund 3,1 Millionen Schilling eingenommen.

Wegen der nach wie vor angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt ist Waldarbeiternachwuchs schwer zu bekommen, da die Waldarbeit, trotz des Einsatzes von Motorsägen, eine schwere körperliche Arbeit geblieben ist. Neuerliche Lohnverhandlungen brachten eine 12,8prozentige Lohn-erhöhung für Forstarbeiter.

Im Zuge seiner Behördentätigkeit hatte das Forstamt der Stadt Wien als Landesforstinspektion für Wien mehrere Rodungsansuchen zu prüfen und Gutachten zu Fragen des Natur- und

Landschaftsschutzes in der Lobau abzugeben; außerdem überwachte es die Einhaltung der forst- und naturschutzgesetzlichen Bestimmungen.

Die am 30. November 1973 in Kraft getretene neue Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien brachte eine Vereinigung des Stadtforstamtes und des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien. Dem Landwirtschaftsbetrieb wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. November 1973, Zl. GRA. I 187/73, und GR. 3830, die Eigenschaft als Unternehmen aberkannt und mit Beschluß vom selben Tage, Zl. GRA. I 189/73, und GR. 3832, dem Forst- und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien die Eigenschaft eines Betriebes zuerkannt. Damit wurde die Verwaltung der im Eigentum der Stadt Wien stehenden Wälder, der städtischen Ökonomien und der gepachteten Bundesdomänen vereinigt.